



## **Reglement über die Ersatzabgabe für Abstellplätze für Motorfahrzeuge der Einwohnergemeinde Thürnen**

ENTWURF

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	1
§ 2	Ersatzabgaben .....	1
§ 3	Verwendung der Ersatzabgabe .....	1
§ 4	Ausnahmen .....	1
§ 5	Inkraftsetzung.....	1

ENTWURF

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998, beschliesst:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Wenn auf privatem Grund nicht ausreichend Abstellplätze realisiert werden können, hat die Bauherrschaft für jeden fehlenden Parkplatz Ersatzabgaben zu leisten. Für die Berechnung der Anzahl Abstellplätze ist § 70 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft massgebend.
- <sup>2</sup> Die an die Gemeinde zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal oder öffentlichen Parkierungsanlagen.

## **§ 2 Ersatzabgaben**

- <sup>1</sup> Die an die Gemeinde zu bezahlende Ersatzabgabe beträgt pro Parkplatz CHF 10'000.00.
- <sup>2</sup> Die Bezahlung einer Ersatzabgabe entbindet nicht von der Bewilligungspflicht und den Gebühren des regelmässig nächtlichen Parkierens.
- <sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Der Anspruch auf Rückerstattung richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

## **§ 3 Verwendung der Ersatzabgabe**

Die Ersatzabgaben werden für die Instandstellung von öffentlichen Strassen- und Parkierungsarealen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwands aus dem Vollzug dieses Reglements verwendet.

## **§ 4 Ausnahmen**

Der Gemeinderat kann bei der Baubewilligungsbehörde in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement beantragen.

## **§ 5 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wird nach dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft gesetzt.

Thürnen, 11. April 2024

## **IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE THÜRZEN**

Alfred Hofer  
Gemeindepräsident

Benjamin Meyer  
Gemeindeverwalter

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom **XY**. Am **XY** durch die Bau- und Umweltschutzdirektion vom Kanton Basel-Landschaft genehmigt und per **XY** in Kraft gesetzt.